Amt der Kärntner Landesregierung
Eing.: 16. Mai 2019
10- LBFS-9/10-2019
Bearbeiter | Beilagen

P R O T O K O L L

Der **Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe im Bundesland Kärnten**, in der Fassung vom 28.3.2018,
abgeschlossen zwischen dem **Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens**,
9020 Klagenfurt, Museumgasse 5, einerseits und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien,
Johann-Böhm-Platz 1, andererseits, wird abgeändert wie folgt:

1) <u>§ 3 Z. 1 – Geltungsdauer hat zu lauten:</u>

„Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Die Lohnsätze der Anlagen I, II und III gelten vom 1. Mai 2019 bis zum 30. April 2020."

2) <u>§ 6 Z. 7 Abs. 2 – Mehrleistungspauschale:</u>

In Abs. 2 ist die Zahl „€ 224,00" durch die Zahl **„€ 230,00"** zu ersetzen.

3) <u>§ 9 Abs. 1 – Zulagen hat zu lauten:</u>

In Abs. 1 ist die Zahl „€ 72,00" durch die Zahl **„74,00"** zu ersetzen.

<u>4) § 14 Anspruch auf Entgeltfortzahlung Z 1, Z 2 und Z 6 hat zu lauten:</u>

1. Ist ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt beträgt, wenn das Dienstverhältnis ein Jahr gedauert hat, jedenfalls acht Wochen; es erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn es fünfzehn Jahre, und auf zwölf Wochen, wenn es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch je weitere vier Wochen behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.

2. Bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes nur insoweit, als die Dauer des Anspruches gemäß Z 1 noch nicht erschöpft ist.

6. Wird einem Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gekündigt, wird er ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen, oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes für die nach Z 1, 2 und 3 vorhergesehenen Dauer bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet.

   Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bleibt auch bestehen, wenn das Dienstverhältnis während einer Dienstverhinderung gemäß Zl 1, 2 und 3 oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung gemäß Z 1, 2 und 3 einvernehmlich beendet wird.

5) Die Anlage I (Lohntafel) erhält die Fassung **laut Beilage 1**.

6) Die Anlage II (Lehrlingsentschädigung und Praktikantenentschädigung)

erhält die Fassung **laut Beilage 2**.

Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens
9020 Klagenfurt, Museumgasse 5/II

Dr. Mario Deutschmann e.h.
Geschäftsführer

DI Hans Rainer-Mente e.h.
Leiter der Landw. Sektion

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft PRO-GE
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Rainer Wimmer e.h.
Bundesvorsitzender

Peter Schleinbach e.h.
Bundessekretär

Karl Orthaber e.h.
Fachexperte

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Mai 2019

gültig ab 1. Mai 2019

Anlage I

Lohntafel

für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe im Bundesland Kärnten

Kategorie		Bruttolohn monatlich
1	alle MeisterInnen, selbständige WirtschafterInnen, staatlich geprüfte ReitlehrerInnen, selbständige BioenergieanlagenbetreuerInnen	€ 2.024,00
2	alle FacharbeiterInnen, HandwerkerInnen, TraktorführerInnen, SennerIn, FahrverkäuferIn, ReitinstrukterIn, BaumwärterInnen	€ 1.748,00
3	angelerntes Personal, ChampignonpflückerIn, Buschenschankpersonal, LadnerIn, WanderreitführerIn, BereiterIn, BioenergieanlagenarbeiterIn	€ 1.659,00
4	ungelerntes Stallpersonal, ungelernte Hof-, Feld-, Küchen- und GartenarbeiterIn	€ 1.472,00
5	Anbau- und ErntehelferInnen (max. 6 Wochen bzw. 6 Monate), Stundenlöhner für Hilfsdienste	€ 8,34

gültig ab 1. Mai 2019

Anlage II

LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG

1. Lehrjahr	€ 776,50
2. Lehrjahr	€ 975,00
3. Lehrjahr	€ 1.232,50

Lehrlingen gebührt auf Verlangen die volle freie Station.
Auch Lehrlinge haben Anspruch auf Sonderzahlungen gem. § 19 des Kollektivvertrages.

Wenn die Lehrzeit abgelaufen ist, die Facharbeitprüfung aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, erhält der Lehrling die Entlohnung nach den Bestimmungen für einen ungeprüften Arbeiter. Nach erfolgter Ablegung der Facharbeiterprüfung wird die Differenz auf den Facharbeiterlohn nachgezahlt.

PRAKTIKANTENENTSCHÄDIGUNG

gem. § 7 Z. 3

1. Praktikanten der Landwirtschaftlichen Mittelschulen	€ 616,50
2. Praktikanten der Landwirtschaftlichen Fachschulen	€ 521,27 inklusive anteiliger Sonderzahlungen